redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 29.04.2010

Auch für Vereine wichtig: Umsatzsteuerrichtlinien 2011

0 Bewertungen

23.04.2010 | Steuern & Buchführung

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2011 (nachstehend kurz UStR-E genannt) vorgelegt. Zuletzt wurden die Umsatzsteuerrichtlinien im Jahre 2008 geändert. Die Richtlinien sind verpflichtend für die Umsatzsteuerfestsetzung durch die Finanzämter. Die Länderfinanzministerien und die Berufs- und Standesvertretungen haben jetzt Gelegenheit, sich inhaltlich mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen und Änderungsvorschläge in die Beratungen einzubringen, bevor sie verbindlich vom Bundesrat verabschiedet werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Die inhaltlich umfangreichsten Änderungen betreffen die Erläuterungen zum Ort der Leistungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Nachstehend beschränken wir uns auf die Änderungen, die die Vereine betreffen können.

Mitgliedsbeiträge (Abschn. 4 UStR)
Eine Entwarnung vorweg. Der Abschnitt 4 der UStR, in dem die Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge behandelt wird, ist nicht geändert worden. Trotz der eindeutigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.3.2002 (Kennemer Golf- und Countryclub) und des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9.8.2007 – V R 27/04 und vom 11.10.2007 – V R 69/06, wonach Mitgliedsbeiträge Entgelt für Leistungen eines Vereins an seine Mitglieder sein können, ist die überfällige Überarbeitung des Abschnitts 4 nicht erfolgt.

Die Vereine können also weiterhin, je nach eigener Interessenslage, die Beiträge entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung steuerbar oder nichtsteuerbar aufgrund der Regelungen in den Umsatzsteuerrichtlinien belassen.

Die Abschnitte „Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen" (Abschn. 85 UStR), „Verträge besonderer Art" (Abschn. 81 UStR) und „Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und anderen Anlagen" (Abschn. 86 UStR) sind gleichermaßen nicht an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst worden.

Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug (Abschn. 22, 192 UStR)
Soweit Vereine Mitgliederbeiträge vereinnahmen, um in Erfüllung ihres satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecks die Gesamtbelange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, ist ein Leistungsaustausch nicht gegeben. Das Gleiche gilt für Einrichtungen, deren Aufgaben ausschließlich durch (echte) Zuschüsse finanziert werden.

Vorsteuern können nach § 15 UStG nur abziehen, soweit sie auf Lieferungen oder sonstige Leistungen für den unternehmerischen Bereich entfallen. Für Gegenstände, die nur teilweise im unternehmerischen Bereich verwendet werden, kann bei einer unternehmerischen Nutzung von mindestens 10 % der Vorsteuerabzug in voller Höhe in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Die unternehmensfremde Verwendung unterliegt aber nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer.

© HAUFE

Zuschüsse (Abschn. 150 UStR)
Die Abgrenzung von nicht steuerbaren Zuschüssen zu steuerpflichtigem Leistungsaustausch ist aus Sicht des Bundesfinanzhofs geklärt. In einem Nichtzulassungsbeschluss vom 14.8.2008, XI B 44/08 führt er im Leitsatz aus, dass es höchstrichterlich bereits geklärt sei, nach welchen Grundsätzen zu entschieden ist, ob Fördermittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als unechte Zuschüsse der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist in den Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien aufgenommen worden. Es heißt dort: Ob Zuwendungen aus öffentlichen Kassen echte Zuschüsse sind, ergibt sich nicht aus der haushaltsrechtlichen Erlaubnis zur Ausgabe, sondern allein aus dem Grund der Zahlung. Werden Zuwendungen auf der Grundlage allgemeiner Bestimmungen vergeben, liegen in der Regel echte Zuschüsse vor. Grund der Zahlung ist in diesen Fällen die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Förderung des Zuwendungsempfängers. Sofern jedoch die Zahlungen aufgrund konkreter Vereinbarungen zwischen Zuschussgeber und -empfänger erfolgen, Grundlage somit vertraglich geregelte Vereinbarungen sind, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor (vgl. BFH v. 18.12.2008, V R 38/06). Unerheblich ist, ob die für den Zuschussgeber übernommene Aufgabe bei diesem eine Pflichtaufgabe oder freiwillige Aufgabe darstellt und ob der Zuschussgeber bewirkt, dass der Empfänger hiermit seinen Gesellschaftszweck verwirklicht (BFH v. 19.11.2009, V R 29/08).

Selbstständigkeit des Vorstands (Abschn. 1 UStR)
Der Umsatzsteuer können auch Zahlungen an Vorstandsmitglieder unterliegen, sofern die Tätigkeit nicht im Rahmen einer nichtselbstständigen Arbeit (§ 19 EStG) erfolgt. Nach dem UStR-E können Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit gegenüber dem Verein selbstständig erbracht werden und somit steuerbar sein (BFH v. 14.5.2008, XI R 70/07). Bei einer nebenberuflichen selbstständigen Vorstandstätigkeit ist diese jedoch steuerbefreit nach § 4 Nr. 26 EStG.

Ehrenamtliche Tätigkeit (Abschn. 120 UStR)
Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist die Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder vergleichbarer Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfinden und für die lediglich eine Entschädigung gezahlt wird. (vgl. BFH v. 16.12.1987, X R 7/82). Ergänzt wurde dieser Abschnitt um das BFH-Urteil vom 14.5.2008, XI R 70/07, wonach es insbesondere auf das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und dem Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung ankommt.

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen (Abschn. 170 UStR)
Neu aufgenommen in die Richtlinien sind zwei BFH-Urteile, in denen der Zweckbetrieb, also das Betreiben eines unternehmerischen Bereichs zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, nicht anerkannt worden ist. Das eine betrifft die Aktivitäten eines Carsharing-Vereins, der Kraftfahrzeuge an seine Mitglieder überlässt (BFH v. 12.6.2008, V R 33/05). Das andere Urteil betrifft die nicht nur gelegentliche Erbringung von Geschäftsführungs- und Verwaltungsleitungen für einem Verein angeschlossene Mitgliedsvereins (BFH v. 29.12009, V R 46/06).

Die Einnahmen aus einer Lotterie oder Ausspielung werden als Zweckbetrieb anerkannt, sofern der Ertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird, wenn der Gesamtpreis der Lose die Grenze von 40.000 Euro (bisher 17.500 €) nicht überschreitet.

Pflegeleistungen (Abschn. 96 bis 100 UStR)
Die Richtlinienhinweise zur Anwendung des § 4 Nr. 16 UStG zur Befreiung der

Leistungen von Betreuungs- und Pflegeleistungen sind völlig neu gefasst worden.

Jugendhilfe (Abschn. 117 bis 119 UStR)
Auch diese Abschnitte sind völlig neu gefasst worden.

Kultur (Abschn. 106 bis 110 UStR)
Das „Theater" wendet sich nach Abschn. 106 UStR-E in der Regel an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern und hat die Aufgabe, der Öffentlichkeit Theaterstücke in künstlerischer Form nahezubringen (BVerwG v. 31.7.2009, 9 B 80/07). Zum „Diner-Theater" wird ausführt, dass eine Veranstaltung eigener Art vorliegt, die zum vollen Umsatzsteuersatz zu besteuern ist, wenn kulinarische und künstlerische Elemente untrennbar gleichwertig nebeneinander angeboten werden und aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers gerade dieses Kombinationserlebnis im Vordergrund steht.

Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung (Abschn. 18b UStR)
Neu aufgenommen in die Umsatzsteuerrichtlinien sind die Leistungsbeziehungen bei Fotovoltaikanlagen und Kraft-Wärmekopplungsanlagen. Grundsätzlich unterliegen die Einspeisungen in das öffentliche Netz der Umsatzsteuer. Soweit der Anlagenbetreiber die gesetzliche Vergütung vereinnahmt und danach einen Teil der erzeugten Elektrizität selbst verbraucht, liegt umsatzsteuerrechtlich eine (Rück-) Lieferung des Netzbetreibers an ihn vor. Bei der Abgabe von Wärme ist bei Anwendung der Mindest-Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 4 und 5 UStG) grundsätzlich vom Einkaufspreis auszugehen. Nur wenn dieser nicht ermittelt werden kann, sind die Selbstkosten anzusetzen.

Der Abschnitt 25a, der die umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen aus der Abgabe von Speisen und Getränken regelt, ist inhaltlich aufgehoben worden, er verweist auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 18.10.2008.

Ulrich Goetze, Wunstorf

Mehr zu diesem Thema in unseren Produkten:

Umsatzsteuer - wie ist der Verein betroffen?

MEDIENGRUPPE 2010